

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser

A. Grabstellenbenutzungsgebühr

Grabstellenbenutzungsgebühr ist eine einmalig zu errichtende Gebühr die folgende Leistungen beinhaltet:

Unterhaltungskosten des Grundvermögens wie Wege, Kapellen, Hilfsbauwerke und Zaunanlagen; die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und Steuern; die Abschreibungskosten des Grundvermögens sowie die Sach-, Geräte- und Personalkosten für Unterhaltungsarbeiten die nicht Bestandteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind.

1. Erdgräber (einmalig für die Dauer von 25 Jahren)

Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
Erdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
Doppelerdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	950,00 €

2. Urnengräber (einmalig für die Dauer von 20 Jahren)

Urnenreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Urnenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
Urnenwahlgrabstätte	220,00 €
Sondergrabstätte	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein	235,00 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	235,00 €

B. Kapellenbenutzungsgebühr

Kapellennutzung	93,00 €
-----------------	---------

C. Friedhofsunterhaltungsgebühr 20,00 €

a) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von 20 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten.

Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grün- und Wegenanlagen finanziert. Zu diesen Leistungen gehören der Rasenschnitt mit Schnittgutentsorgung, die Laubentsorgung, die Reinigung der Wege und der Winterdienst.

b) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11 Friedhofssatzung) zu entrichten.

D. Verlängerungen der Liegezeit nur bei Wahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätten für 5 Jahre	89,00 €
--------------------------------	---------

Doppelerdwahlgrabstätten für 5 Jahre	279,00 €
--------------------------------------	----------

Urnenwahlgrabstätten für 5 Jahre	70,00 €
----------------------------------	---------

Jedes weiteres Jahr mit 1/25 der Grabstellenbenutzungsgebühr für Einzel- und Doppelwahlgrabstätten

Jedes weiteres Jahr mit 1/20 der Grabstellenbenutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten

E. Verwaltungsgebühren

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a. Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| gemäß Punkt 8 | 5,00 € bis 100,00 € |
| bzw. gemäß Punkt 9 je nach Aufwand | 39,00 €/h |
- b. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Friedhofssatzung) 25,00 €
- c. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 24 Friedhofssatzung) 30,00 €
- d. Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf Wahlgrabstätten (§ 17 Friedhofssatzung) je Aufbettung 50,00 €

F. Einebnungsgebühren von Grabstellen

Die Aufwendungen für die Einebnung von Grabstellen jeder Art sind der Gemeinde Möser in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.